

## GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

**§ 1626a BGB: Das sind die Voraussetzungen**

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA Familienrecht und Erbrecht, München

| Die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern hat eine gesetzliche Leitbildfunktion. Sie setzt eine Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern voraus. Dazu ein Fall des OLG München. |

**Sachverhalt**

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern (V und M) ihres in 2015 geborenen Kindes K. Sie leben getrennt. Als K neun Monate alt war beantragte der V erfolgreich die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge. F nahm die dagegen eingelegte Beschwerde nach Hinweis des OLG zurück (OLG München 21.9.16, 2 UF 1026/16, Abruf-Nr. 191507).

**Relevanz für die Praxis**

V und M hatten regelmäßige Auseinandersetzungen hinsichtlich Dauer und Umfang des Umgangsrechts sowie der Umgangsfähigkeit des V mit K. Auch musste über Monate das Jugendamt eingebunden werden. Sie legten dort aber den Umgang fest. Sie waren mithin in der Lage, den Umgang zu regeln. Darin liegt eine ausreichende Kommunikationsbasis für die Belange von K.

Die Erwägungen des Gerichts sind richtig. Der V hatte die Vaterschaft für K anerkannt und freiwillig Unterhalt geleistet. Er übernahm Verantwortung für K und übte regelmäßigen Umgang aus. Die gemeinsame Bereitschaft der Eltern, Hilfe durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, dokumentiert ihre Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft. Einer tragfähigen Kommunikationsbasis steht nicht entgegen, dass sie ihre Probleme nicht alleine lösen konnten.

§ 1626a BGB geht davon aus, dass die gemeinsame elterliche Sorge den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht (BGH FamRZ 16, 1439, Abruf-Nr. 187339; BT-Drucksache 17/11048, 12, 17). Ohne ausreichenden Vortrag der Mutter ist der Amtsermittlungsgrundsatz zugunsten einer Vermutung für die gemeinsame elterliche Sorge eingeschränkt. Gleichwohl bleiben Allein- und gemeinsame Sorge nebeneinander gleichberechtigt ohne Regel-Ausnahme-Verhältnis zueinander. Deshalb sind bei der nur negativen Kindeswohlprüfung in § 1626a BGB („dem Kindeswohl nicht widerspricht“) trotz der Leitbildfunktion die Anforderungen genauso hoch wie bei der Aufhebung der gemeinsamen Sorge, bei der eine positive Kindeswohlprüfung verlangt wird, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB: „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund eines nachhaltigen und tiefgreifenden Elternkonflikts Kindeswohlentscheidungen ggf. nicht gewährleistet sind.

Die Anforderungen an die Darlegungslast bei § 1626a BGB sind aber auch nicht zu hoch anzusetzen: Die gesetzliche Vermutung greift nicht, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass bei gemeinsamer Sorge das Kindeswohl beeinträchtigt sein kann. Dann gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG (FamRZ 14, 1797).



**ENTSCHEIDUNG**  
OLG München



**IHR PLUS IM NETZ**  
fk.iww.de  
Abruf-Nr. 191507

Es liegt eine tragfähige Kommunikationsbasis vor

**§ 1626a BGB:**  
Vermutung spricht für gemeinsame elterliche Sorge